

KSA 16876

Zur 4. Tagung der ev. Bekenntnissynode im
Rheinland, Barmen 28. - 30. April 1935

Synode wolle beschliessen:

1.) Die Bestellung eines Kreis-Synodalschatzmeisters wird den einzelnen Synoden unbedingt zur Pflicht gemacht. Die Vorsitzenden der Kreisbruderräte haben bis zum 15. Mai 1935 der Geschäftsstelle Essen, Reginenstr. 47, die Namen und genauen Anschriften der Kreis-synodalschatzmeister bekanntzugeben.

2.) Die K.S.Sch. haben dafür zu sorgen, dass regelmässige Beiträge in ihren Bekenntnisgemeinden gesammelt werden, und zwar

- a) durch monatliche Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Kollekten bei Versammlungen,
- c) durch besondere Zuwendungen.

Der K.S.Sch. hat unverzüglich die hierfür erforderliche Organisation innerhalb seiner Kreissynode zu schaffen, soweit sie noch nicht besteht, und zwar im Einvernehmen mit dem Kreisbruderrat seiner Kreissynode.

3.) Der Kreisbruderrat stellt ihm zu diesem Zweck freiwillige Hilfskräfte aus seiner Mitte zur Verfügung.

4.) Der so gebildete Kreissynodal-Finanzausschuss hat die Aufsicht über die finanziellen Geschäfte der Kreissynode und der einzelnen Bekenntnisgemeinden.

5.) Bis zum 15. jeden Monats meldet der K.S.Sch. unter Benutzung beiliegenden Abrechnungsvordrucks an den P.S.Sch. ~~Düsseldorfer~~ Mitze, Düsseldorf, Wilhelm-Klein-Str. 39, den Bestand seiner Kasse unter Vorlage einer Abrechnung über Zu- und Abgänge sowie deren Bestimmungszweck (Abschrift an den Vorsitzenden des Kreisbruderrates).

6.) Nötigenfalls stehen die bei dem K.S.Sch. angesammelten Beiträge in ihrem vollen Betrag den Bedürfnissen des P.S.Sch. zur Verfügung.

7.) Soweit die Syn.Bek.Gemeinden besondere eigene finanzielle Aufwendungen übernehmen wollen, bedürfen sie der Genehmigung des Bruderrates der Evangelischen Bekenntnissynode.

8.) Die Kassen des K.S.Sch. werden vierteljährlich durch den P.S.Sch. bzw. seinen Beauftragten geprüft.

Die Vorsitzenden der Kreisbruderräte werden dringend gebeten, diese so notwendige Arbeit mit besonderer Sorgfalt, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, in Angriff zu nehmen und sich darüber klar zu sein, dass wir auch in diesem Punkt in der Verantwortung vor Gott stehen und sehr wahrscheinlich auch über kurz oder lang den Behörden gegenüber Rechenschaft abzulegen haben.

Anträge des theologischen Ausschusses.

A. Mahnung zur theologischen Lage.

Die Zerstörung der Kirche durch die Irrlehre der „Deutschen Christen“ geht weiter. Diese Irrlehre besteht in der Behauptung eines doppelten Ursprunges der christlichen Verkündigung in Gottes Offenbarung in der Heiligen Schrift und in Gottes Offenbarung in einem bestimmten Gegenwartserlebnis. *(Diese Aussage ist aber nicht die eigene Aussage der D.K.)*
noch Bestätigung der Wahrheit *(falsch)* *red. in unrichtiger Weise*

Die Evangelische Bekenntnissynode im Rheinland wiederholt und bestätigt darum die entscheidende Erkenntnis der Barmer theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der DEK: Dass die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments die einzige Quelle ist, an die sich das Zeugnis der Kirche von Gottes Offenbarung zu halten hat.

- I. Die Synode bittet und ermahnt die Diener am Wort darauf zu achten,
 1. dass diese Erkenntnis mehr als bisher in einer strengen Sammlung der Prediger und der Predigt auf die Erforschung und Erklärung der Heiligen Schrift zur Anwendung komme,
 2. dass diese Erkenntnis mehr als bisher in einer sachlichen und formalen Reinigung des gesprochenen und gedruckten Wortes der kirchlichen Verkündigung unter der Zucht der Heiligen Schrift sich bewähre.
- II. Die Synode beauftragt das theologische Amt in Verbindung mit dem Bruderrat alles daran zu setzen, dass dieser Bitte und Ermahnung im Predigtdienst, im kirchlichen Schrifttum und in den öffentlichen Kundgebungen der Bekenntniskirche selbst Geltung verschafft wird.

B. Das theologische Amt der Bekenntnissynode.

Zur Förderung schriftgemässer, bekenntnisgebundener Theologie in Verkündigung, Unterweisung und Seelsorge beschliesst die Synode die Errichtung eines theologischen Amtes.

- I. Seine Aufgaben sind vor allem:
 1. Veranstaltung von Vorlesungen, Übungen und Lehrgängen für Studenten der Theologie als Notmassnahme angesichts der Zerstörung der Bonner theologischen Fakultät.
 2. Fortbildung der Kandidaten und Hilfsprediger durch Predigerseminare, Bezirkskonvente, wissenschaftliche Arbeiten und Freizeiten.
 3. Theologische Förderung der Pfarrer, insbesondere durch Freizeiten und Arbeitsgemeinschaften in den Synoden
 4. Theologische Bearbeitung der kirchlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere der Rheinischen Kirche.

- II. Als Mitglieder des theologischen Amtes sind auf Grund ihrer Ämter in der Synode berufen:

Der Rat der Bekenntnissynode
Der Leiter des Ausbildungsamtes
Der Leiter des Rüstdienstes
Die Leiter der Predigerseminare und Bezirkskonvente
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
Die Dozenten der theologischen Arbeit der Synode
Die Bekenntnisprofessoren der theol. Fakultät Bonn.

- III. Der Rat hat das Recht, weitere Mitglieder nach Bedarf zu berufen. Mit der Durchführung der in Angriff zu nehmenden Aufgaben wird ein Leiter für das theologische Amt bestellt.

C. Die theologische Fakultät Bonn.

- I. Die Synode beklagt die weitgehende Zerstörung der theologischen Fakultät Bonn und beauftragt den Bruderrat, auf geeignetem Wege durch ernstlichen Einspruch und dringliche Bitte um Herstellung einer bekenntnistreuen Fakultät beim zuständigen Minister vorstellig zu werden.
- II. Synode fordert den Bruderrat auf, in Verbindung mit dem Westfälischen Bruderrat beschleunigt dafür Sorge zu tragen, daß Prof. D. ~~Dr.~~ Karl Barth seine Arbeit als theologischer Lehrer der Kirche zum Segen sonderlich unserer kirchlichen Westprovinzen fortsetzen kann.

D. Beuth

Verwaltungsausschuss.

1.) Keine Gemeinde, die sich der Bekenntnissynode zugeordnet hat, darf von jetzt ab in irgend einer Form mit dem Konsistorium verkehren. Von dieser Anweisung gibt es schlechterdings keine Ausnahme mehr.

2.) Schriftliche Eingänge vom Konsistorium werden zu den Akten genommen.

3.) Die einzige zuständige Stelle für die Gemeinden ist die Rechts- und Verwaltungsabteilung der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland, W.-Barmen, Heidterstr.1.

Wo der Superintendent die Gewähr dafür bietet, dass er die ihm eingereichten Schriftstücke ordnungsgemäss an die Rechts- und Verwaltungsabteilung weitergibt, geschieht der Verkehr durch ihn, in allen anderen Fällen durch den Vertrauensmann der Synode.

4.) Die Präsidien presbyteria, die noch keine bekenntnistreue Mehrheit in ihren Presbyterien haben, verkehren trotzdem auch nur mit der Rechts- und Verwaltungsabteilung.

Der Präses stützt sich dabei auf die Tatsache, dass das Konsistorium weder legal noch bekenntnismässig zusammengesetzt ist.

5.) Kollekten dürfen von allen zur Bekenntnissynode gehörenden Pfarrern fortan nur noch nach dem Kollektenplan der Bekenntnissynode eingesammelt werden. Diese Anweisung gilt auch in den Fällen, wo das Presbyterium nicht auf Seiten der bekennenden Gemeinde steht. In solchen Fällen hat der Pfarrer, der die Kollekten einsammelnden bzw. abführenden Stelle - soweit er sie nicht selber ist - mitzuteilen, für welchen Zweck die jeweilige Kollekte abgekündigt wurde und wohin sie abzuführen ist. Führt diese Stelle die Gelder nicht abkündigungsgemäss ab, so macht sie sich der Untreue schuldig. Der Rechts- und Verwaltungsabteilung ist in solchen Fällen sofort Mitteilung zu machen.

6.) Der Rat der Evangelischen Bekenntnissynode gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus, das allen Gemeinden und Pfarrern der Bekenntnissynode zugeht.

Synode

J. B. Müller

Anträge betreffend Rüstdienst:

A n t r a g I.

Synode begrüsst die Arbeit des Rüstdienstes als eines wesentlichen Dienstes für den Aufbau der Gemeinde auf dem Grund von Schrift und Bekenntnis.

Synode macht es allen ihr angeschlossenen Pfarrern zur Pflicht, die Arbeit des Rüstdienstes in ihren Gemeinden tatkräftig aufzugreifen und zu fördern. Insbesondere legt Synode sowohl den Vertrauensmännern wie auch den Schulungsleitern die Verantwortung dafür auf, dass diese Arbeit entsprechend den Anweisungen des Rüstdienstes in den Gemeinden der Synode planmässig durchgeführt wird.

A n t r a g II.

1. Synode bestätigt die Berufung von Pfarrer Dr. Linz-Düsseldorf in das Amt der Leitung des Rüstdienstes der Evangelischen Bekenntniskirche im Rheinland.

2. Sie beruft folgende Pfarrer zu ^u Schulungsleitern für die einzelnen Synoden:

	<u>Synode</u>		<u>Synode</u>
Kirchhoff	Agger	Encke	Köln
Spehr	Altenkirchen	Wessberge	Kreuznach
Krampe	Barmen	Dr. Kertz	Lennepe
Bockemühl	Elberfeld	Böttcher	Mörs
Himmelbach	Niederberg	Biermann	An der Ruhr
Boué	Bonn	Bronisch	Saarbrücken
Ufer	Düsseldorf	Busch	Simmern
Haring	Düsseldorf	Schmitz	Solingen
Dr. Gross	Essen	Bub	Wied
Winter	Braunfels	Lutze	Trier
Pabst	Dinslaken	Hübner	Wesel
Schindelin	Duisburg	Essen	Wetzlar
Rehmann	Gladbach	Gans	Wied
Hermann	Jülich	von Nasse	Koblenz

3. Synode ermächtigt den Bruderrat, gegebenenfalls Schulungsleiter auf Vorschlag der Kreissynode im Einvernehmen mit der Leitung des Rüstdienstes zu berufen.

11.10.33
am 14. Nov

Synode nimmt mit tiefer Trauer Kenntnis von dem Bericht über die Verhaftung rheinischer Pastoren und die Bestrafung mehrerer Pfarrer mit Redeverbot und Ausweisungsbedrohung wegen ihrer Betätigung für die Sache der Bekennenden Kirche. Dabei wird es *besonders* als besonders bitter empfunden, dass diese Massnahmen begründet wurden mit der Verordnung vom 28. 2. 33 zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte.

Synode bezeugt den gemassregelten Pfarrern, dass sie nichts getan haben, was den Staat oder die Volksgemeinschaft gefährden könnte, sondern dass sie getreu ihrem Amtsgelübde als evangelische Prediger und Älteste ihre Pflicht erfüllt haben.

[Verhörung in Schleifh.

Synode grüsst die 20 Pfarrer aus Sachsen und Hessen, die in Konzentrationslager gebracht worden sind und die grosse Anzahl der in der Ausübung ihres Amtes durch Ausweisung, Redeverbot oder Androhung solcher Strafen gehinderten Pastoren *offen: d. d. s.*

Synode bittet die Vorläufige Leitung der DEK und den Reichsbruderrat, nicht nachzulassen in ihren Bemühungen zur Abstellung und Wiedergutmachung dieses Unrechts. Durch dies Unrecht wird nicht nur auf die Betroffenen, ihre Familien und ihre Gemeinden eine schwere Last gelegt, sondern auch auf die Beamten, von denen viele bei der Durchführung dieser Strafmassnahmen, wie wir wissen, unter schweren Gewissensdruck gekommen sind. Nicht geringer ist, wie auf der Synode bezeugt wurde, die seelische Not der Gemeindeglieder, die als Parteigenossen und vor allem als Amtswalter der Partei dem Führer die beschwerene Treue halten wollen, aber durch solche Vorgänge an der Gerechtigkeit der Staatsführung irre werden.

Kommun.

[Vollst. End